OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753175/12/KLi

Datum:
Linz, 7. Juni 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 5. Februar 2024 des P__, geb. tt.mm.jjjj, StA Nordmazedonien, vertreten durch Mag. Dr. A__, Rechtsanwalt, W-Strasse gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Jänner 2024, GZ: BA-4-00061793-01, wegen Wiederaufnahme von Amts wegen gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG des rechtskräftig mit Bescheid abgeschlossenen Verfahrens hinsichtlich des Antrages vom 31. August 2017 gemäß § 54 NAG sowie Zurückweisung des Antrages vom 31. August 2017 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltskarte – Angehöriger eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers“ gemäß § 54 Abs. 7 NAG und Feststellung, dass er nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Jänner 2024, GZ: BA-4-00061793-01, wurde ausgesprochen, dass das rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossene Verfahren hinsichtlich des Antrages des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 31. August 2017 gemäß § 54 NAG gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG von Amts wegen wiederaufgenommen werde; der Antrag vom 31.August 2017 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltskarte – Angehörige eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers“ werde gemäß § 54 Abs. 7 NAG zurückgewiesen und festgestellt, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 3. August 2017 vor dem Standesamt in B__ die rumänische Staatsbürgerin C__, geb. tt.mm.jjjj, geheiratet. Dieser sei auf Antrag vom 9. August 2017 von der belangten Behörde eine Anmeldebescheinigung (Arbeitnehmerin) ausgestellt worden. Ebenfalls am 9. August 2017 habe der Bf die Ausstellung einer Aufenthaltskarte für begünstigte Drittstaatsangehörige gemäß § 54 NAG beantragt. Diese sei aufgrund der Ehe mit einer EWR-Bürgerin mit Gültigkeit von 31. August 2017 bis 31. August 2022 ausgestellt worden. Am 13. Juni 2022 habe der Bf die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte nach § 54a NAG bei der belangten Behörde beantragt. Im Zuge der Antragstellung habe sich herausgestellt, dass der Bf bereits geschieden sei.

Sowohl der Bf als auch seine Ex-Frau seien von der Landespolizeidirektion zum Vorwurf des Eingehens einer Aufenthaltsehe einvernommen worden. Der Bf und seine Ex-Frau hätten widersprüchliche Angaben gemacht.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 19. Dezember 2023 sei dem Bf mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, das Verfahren über seinen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 9. August 2017 wiederaufzunehmen, diesen Antrag zurückzuweisen und festzustellen, dass er nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts falle, da er eine Aufenthaltsehe eingegangen sei, sowie seinen Antrag vom 13. Juni 2022 zurückzuweisen. Mit Stellungnahme vom 4. Jänner 2024 habe der Bf dazu ein Vorbringen erstattet.

Beweis sei erhoben worden durch den Inhalt des Voraktes zu GZ: AEG/67141, den gegenständlichen Akt zu GZ. BA-4-00061793, das Urteil des BG D__ vom 28. Jänner 2022, GZ: 74 C 19/21z-5, über die Scheidung, den Abschlussbericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich (PI Leopoldschlag) inklusive Beschuldigtenvernehmungen, den Beschluss des BG D__ vom 2. Oktober 2023

über die Einstellung des Strafverfahrens, Auszüge aus dem Zentralen Melderegister betreffend den Bf und seine Ex-Frau, Auszüge aus dem Zentralen Fremdenregister betreffend den Bf und seine Ex-Frau, Versicherungsdatenauszüge betreffend den Bf und seine Ex-Frau.

Die belangte Behörde habe sodann festgestellt, dass der Bf am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehöriger von Nordmazedonien sei. Er habe am 3. August 2017 vor dem Standesamt in B__ die rumänische Staatsbürgerin C__, geb. tt.mm.jjjj, geheiratet. Dabei habe es sich um eine Aufenthaltsehe gehandelt. Die Ehe sei mit Urteil des BG D__ vom 28. Jänner 2022, rechtskräftig mit 3. März 2022, geschieden worden. Der Bf sei strafrechtlich un-bescholten. Er wohne seit 28. Juni 2021 in D__, E-StrasseStock/7, mit Hauptwohnsitz. Er sei zuletzt von 3. Oktober 2022 bis 17. November 2023 einer Beschäftigung bei der F__ nachgegangen.

Beweiswürdigend führte die belangte Behörde aus, die Identität stehe aufgrund des vorgelegten gültigen Reisepasses fest. Die Feststellungen zur Eheschließung und der anschließenden Scheidung würden sich der im Vorverfahren vorgelegten Heiratsurkunde und dem vorliegenden Scheidungsurteil entnehmen lassen. Die strafrechtliche Unbescholtenheit gehe aus der aktuellen Abfrage des Strafregisterauszuges hervor. Die aufrechte Meldung des Hauptwohnsitzes gehe aus einem aktuellen Auszug aus dem Zentralen Melderegister hervor. Die Feststellungen zu den letzten Erwerbstätigkeiten des Bf würden aus einem aktuellen Versicherungsdatenauszug hervorgehen. Dass der Bf eine Aufenthalts-ehe eingegangen sei und kein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK führen habe wollen, ergebe sich aus den durchgeführten Einvernahmen.

Folgende Punkte in der Einvernahme vor der Landespolizeidirektion Oberösterreich würden zur Annahme führen, dass eine Aufenthaltsehe vorgelegen sei, der Bf ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nie geführt habe und er sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen habe dürfen: das Kennenlernen; Name, Geburtsdatum und Einreise; Familien-angehörige; gemeinsamer Wohnsitz; Hochzeit und Eheringe; gemeinsame Sprache. Von kleinen Ungereimtheiten in den Angaben der Ex-Ehegatten könne jedoch keinesfalls gesprochen werden, handle es sich doch um zum Teil massive Widersprüche und hätten von beiden Seiten massive Erinnerungslücken bestanden.

Bei einer Gesamtbeurteilung der Umstände falle zudem ins Gewicht, dass die Ex-Frau auch während der aufrechten Ehe in mehreren Laufhäusern in Österreich gearbeitet habe und einer Erwerbstätigkeit als Prostituierte nachgegangen sei. Sie sei unter anderem von 28.08.2017 bis 11.09.2017, von 18.09.2017 bis 19.09.2017, von 21.09.2017 bis 19.12.2017, von 12.02.2018 bis 19.02.2018, von 10.01.2018 bis 22.02.2018, von 05.03.2018 bis 07.03.2018, von 03.04.2018 bis

06.04.2018 sowie von 10.04.2018 bis 16.04.2018 in diversen Laufhäusern gemeldet gewesen.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen Folgendes aus:

Zur Wiederaufnahme sei in rechtlicher Hinsicht auszuführen, dass gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 AVG dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben sei, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig sei und der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden sei. Gemäß § 69 Abs. 3 AVG könne die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides könne die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 AVG stattfinden. Es liege nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ein „Erschleichen“ eines Bescheides im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG dann vor, wenn der Bescheid in der Art zu Stande gekommen sei, dass bei der Behörde seitens der Partei objektiv unrichtige Angaben, welche von wesentlicher Bedeutung seien, mit Irreführungsabsicht gemacht würden und diese Angaben dem Bescheid in weiterer Folge zu Grunde gelegt worden seien. Auch die Verschweigung von wesentlichen Umständen sei dem Vorbringen von unrichtigen Angaben gleichzusetzen.

Der Bf habe am 3. August 2017 vor dem Standesamt in B__ eine rumänische Staatsbürgerin geheiratet. Mit Urteil des BG D__ vom 28. Jänner 2022, rechtskräftig mit 3. März 2022, sei diese Ehe geschieden worden. Der Bf habe vor der Behörde bei Antragstellung am 31. August 2017 wissentlich die Umstände verschwiegen, dass er niemals mit seiner Ex-Frau ein echtes Familienleben führen habe wollen. Er habe beim Erstantrag in der Absicht gehandelt, ein zukünftiges Familienleben der Behörde vorzutäuschen und diese Angaben bzw. das Verschweigen der tatsächlichen Umstände seien bei der Kartenausstellung von der Behörde zugrunde gelegt worden und die Karte daher auch ausgestellt worden. Der Bf habe wissentlich verschweigen wollen, dass er mit der Heirat eine Umgehung erreichen habe wollen, um ein Aufenthaltsrecht in Österreich zu erwirken. Die belangte Behörde gehe daher davon aus, dass der Bf sich das Aufenthaltsrecht aufgrund Eingehens einer Scheinehe erschleichen habe wollen und daher absichtlich falsche Angaben zur Ehe getätigt habe. Das Eingehen einer Scheinehe zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts stelle eine gerichtlich strafbare Handlung dar. Aufgrund der angeführten Umstände sei das Verfahren gemäß § 69 AVG wiederaufzunehmen gewesen.

Zum Antrag vom 31. August 2017 führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, Voraussetzung für die Ausstellung der beantragten Aufenthaltskarte

sei das Vorliegen der Angehörigeneigenschaft bzw. das Bestehen einer Ehe. Gemäß § 54 Abs. 1 NAG seien Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern seien und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen würden, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Gemäß Abs. 5 bleibe das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige seien, bei der Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen würden, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen. Gemäß Abs. 6 habe der Angehörige Umstände, wie insbesondere den Tod oder Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung der Ehe oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, der Behörde unverzüglich bekannt zu geben. Liege gemäß § 54 Abs. 7 NAG eine Aufenthaltsehe vor (§ 30), sei ein Antrag gemäß § 54 Abs. 1 NAG zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle.

Gemäß § 30 Abs. 1 NAG dürften Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung eines Aufenthaltstitels nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

Wie in der Beweiswürdigung festgehalten, sei der Bf die Ehe mit der rumänischen Staatsangehörigen nur zum Schein eingegangen, damit er sich ein Recht von einer EU-Bürgerin ableiten könne. Er habe mit ihr nie beabsichtigt, ein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK zu führen und dürfe sich gemäß § 30 NAG daher nicht auf dieses berufen. Sein Verfahren sei daher wiederaufzunehmen gewesen und der Antrag gemäß § 54 Abs. 7 NAG zurückzuweisen sowie gleichzeitig festzustellen, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle. Sein Antrag vom 13. Juni 2022 sei zurückzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 5. Februar 2024. Begründend führte der Bf aus, er erhebe sämtliches erstinstanzliches Vorbringen zum integrierenden Bestandteil dieses Beschwerdeschriftsatzes.

Er sei Staatsangehöriger von Nordmazedonien und habe am 25. Februar 2017 die Ehe mit C__, geb. tt.mm.jjjj, geschlossen. Sie hätten einander sehr geliebt. Da sie in Österreich leben und ihre Zukunft verbringen hätten wollen, hätten sie beschlossen zu heiraten. Sie hätten aus Liebe geheiratet, über mehrere Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt und ein Familienleben iSd Art. 8 EMRK geführt. Die Eheschließung sei als Liebesheirat erfolgt.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde hätten aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte bei der Eheschließung keinerlei Rolle gespielt. Die Ehe sei aus Liebe geschlossen worden.

Die durchgeführten Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft hätten keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Bf ergeben. Es sei auch kein Strafantrag wegen des Verdachts des Eingehens einer Aufenthaltsehe gestellt worden, vielmehr sei das Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft umgehend eingestellt worden. Es werde darauf hingewiesen, dass die Landespolizeidirektion in ihrem Abschlussbericht hervorhoben habe, dass der Eindruck gewonnen worden sei, dass der Bf die Ehe allein aus Zuneigung zu seiner Ehefrau eingegangen sei.

Grund für diese Annahme sei, dass der Bf seinen gut bezahlten Job in B__ beim Militär – wo er sehr gut verdient habe – aufgegeben habe, um nach Österreich zu ziehen, um mit seiner Frau zusammen zu leben. Finanzielle Gesichtspunkte hätten jedenfalls keine Rolle gespielt. Der Bf habe darüber hinaus die Möglichkeit eines gut bezahlten Auslandseinsatzes in G__ nicht angenommen, sein Leben in B__ aufgegeben, um in Österreich ein neues Leben und beruflich „von Null“ zu beginnen. Weiters sei dem Abschlussbericht zu entnehmen, dass seinem Bruder auch keine Vermittlung der Aufenthaltsehe nachgewiesen werden habe können.

Die Ehe sei mit Urteil des zuständigen Zivilgerichts geschieden worden. Es sei das alleinige Verschulden seiner Ex-Frau ausgesprochen worden. Grund für die Scheidung sei das abweisende Verhalten seiner Ex-Frau ihm gegenüber und die dadurch verursachte emotionale Trennung gewesen. Auch das Zivilgericht habe keine Veranlassung gesehen, eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Aufenthaltsehe zu erstatten, sondern habe die Ehe geschieden. Dies sei von der belangten Behörde in keiner Weise berücksichtigt worden.

Die Schlussfolgerung der belangten Behörde, es liege keine Liebesheirat, sondern eine Aufenthaltsehe vor, sei unrichtig. Der Bescheid gründe sich lediglich auf Vermutungen und Spekulationen. Die Aussagen des Bf seien nicht entsprechend berücksichtigt worden.
Die vermeintlichen Widersprüche die ihm in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vorgehalten würden, würden tatsächlich nicht vorliegen. Dass es kleine Ungereimtheiten zwischen den Angaben gebe, liege in der Natur der Sache. Da er seine Ex-Schwiegerfamilie nie persönlich kennengelernt habe, da diese im Ausland lebe, habe er auch keine näheren Angaben zu dieser machen können. Dies rechtfertige aber in keiner Weise die Annahme, es liege eine Scheinehe vor, ebenso wenig die Tatsache, dass die Ehe nur im kleinen Rahmen gefeiert worden sei.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde sei eine Kommunikation zwischen dem Bf und seiner Ex-Frau sehr wohl möglich gewesen. Sie hätten beide

ausreichend Deutsch und auch Englisch gesprochen, so sei eine Verständigung daher problemlos möglich gewesen.

Abschließend halte der Bf nochmals fest, dass die belangte Behörde nicht ausreichend begründe, weshalb seinen Aussagen kein Glauben geschenkt werde. Der Bescheid beruhe lediglich auf Vermutungen und Spekulationen. Eine stichhaltige Begründung führe die belangte Behörde jedoch nicht an. Es würden daher gravierende Begründungsmängel vorliegen und hätte der Bescheid daher in dieser Weise nicht erlassen werden dürfen. Weiteres Vorbringen bzw. die Namhaftmachung von Zeugen behalte sich der Bf ausdrücklich vor. Er beantrage die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht und ersuche, seiner Beschwerde stattzugeben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 3. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 7. Juni 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter, die belangte Behörde und die geschiedene Ehefrau des Bf als Zeugin geladen wurden. Für die Vernehmung des Bf wurde eine Dolmetscherin für die albanische Sprache beigezogen.

Die Ladung an die belangte Behörde wurde am 6. Mai 2024 zugestellt, die den Erhalt der Ladung am 6. Mai 2024 bestätigte. Die belangte Behörde machte von der Teilnahme an der Verhandlung keinen Gebrauch.

Erst am Ende der Verhandlung wurde bekannt, dass die Zeugin, die unentschuldigt nicht erschienen war, erkrankt sei. Von der Vernehmung der Zeugin wurde – wie in der Beweiswürdigung noch näher auszuführen sein wird – Abstand genommen.

I.5. Das erkennende Gericht verkündete seine Entscheidung über die Beschwerde mündlich.

I.6. Die Niederschrift und das Tonbandprotokoll wurde den revisionslegitimierten Parteien mit Schreiben vom 11. Juni 2024, zugestellt am 14. Juni 2024, übermittelt.

I.7. Mit Eingabe vom 26. Juni 2024 stellte die belangte Behörde fristgerecht einen Antrag auf Übermittlung einer ungekürzten Ausfertigung.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehöriger von Nordmazedonien.

Am 3. August 2017 heiratete der Bf die rumänische Staatsangehörige, C__ (in der Folge: Ex-Frau), geb. tt.mm.jjjj, vor dem Standesamt in Kumanovo, in Nordmazedonien.

Ihm wurde in Entsprechung seines Antrages vom 9. August 2017 eine Aufenthaltskarte für begünstigte Drittstaatsangehörige gemäß § 54 NAG aufgrund der Ehe mit seiner Ex-Frau, also einer EWR-Bürgerin, mit einer Gültigkeit von 31. August 2017 bis 31. August 2022 ausgestellt. Der nunmehrigen Ex-Frau wurde eine Anmeldebescheinigung (Arbeitnehmerin) ausgestellt.

Am 13. Juni 2022 beantragte der Bf die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte nach § 54a NAG bei der belangten Behörde. Im Zuge dieser Antragstellung ergab sich, dass die zugrundeliegende Ehe geschieden wurde.

II.2 Während der Bf in Nordmazedonien lebte und dort beruflich erfolgreich war, lebte bzw. lebt sein Bruder, I____ (in der Folge: Bruder), in Österreich, wo ihn der Bf manchmal besuchte.

Der Bf selbst arbeitete als Unteroffizier beim nordmazedonischen Militär von 2003 bis 2017, also 14 Jahre. Aufgrund seiner abgeschlossenen Ausbildung in einer nordmazedonischen Wirtschaftsschule war er vor allem mit administrativen und buchhalterischen Agenden befasst, die der Bf mit der Protokollierung von Ein- und Verkauf sowie Warenverteilung und Finanzen beschrieb. Der Bf nahm im Zuge seiner Tätigkeit auch an Englischkursen teil und lernte diese Sprache sehr gut in Wort und Schrift. Aufgrund seiner herausragenden Leistungen wurde dem Bf ein Orden verliehen.
Der Bf verdiente zuletzt monatlich netto 600 Euro, was nach seiner Einschätzung für nordmazedonische Verhältnisse ein sehr gutes Einkommen war. Zusätzlich kam sein Dienstgeber auch für die Unterkunft (Miete) auf.

Darüber hinaus wurde dem Bf die Entsendung zu einem Auslandseinsatz in G__ angeboten, für den er ein zusätzliches Einkommen von 25.000 Euro für sechs Monate erhalten hätte.

Aufgrund seines erfolgreichen Berufslebens in Nordmazedonien hatte der Bf nicht vor, seinen Lebensmittelpunkt nach Österreich zu verlegen.

II.3. Als er jedoch Ende 2016 seinen Bruder in Österreich besuchte, lernte er seine Ex-Frau kennen. Sein Bruder und seine Ex-Frau waren Arbeitskollegen bei

einer Tankstelle in D__. Als der Bf seinen Bruder dort besuchte, kam der Bf mit ihr ins Gespräch. Die gemeinsame Sprache war Englisch, die der Bf beim nordmazedonischen Militär sehr gut gelernt hatte. Der Bf schätzt die Englischkenntnisse seiner Ex-Frau in etwa gleich gut ein, wie seine eigenen.

Nachdem der Bf und seine Ex-Frau ihre Telefonnummern ausgetauscht hatten, blieb der Kontakt telefonisch und über soziale Medien aufrecht. Über einen alten Facebook-Account des Bf liegen noch einige ältere Kommunikationen vor. Nachdem der Bf aber inzwischen über eine österreichische Telefonnummer verfügt, sind ältere Kommunikationen über seine nordmazedonische Telefonnummer nicht mehr vorhanden.

Der Bf besuchte von da an nicht nur seinen Bruder, sondern auch seine Ex-Frau in D__. Der Bf machte mit ihr Ausflüge, z.B. auf den P-berg sowie nach I__ und sie verliebten sich ineinander.

Als die Gespräche über eine gemeinsame Zukunft intensiver wurden, versuchte der Bf, seine Ex-Frau dazu zu bewegen, zu ihm nach Nordmazedonien zu kommen. Aufgrund seiner Karriere beim dortigen Militär erachtete er ein gemeinsames Leben in seiner Heimat als aussichtsreiche Zukunft. Seine Ex-Frau bevorzugte aber ein Leben in Österreich, sodass der Bf schließlich seinen Beruf in Nordmazedonien aufgab, um mit ihr in Österreich zu leben.

II.4. Der Bf und seine Ex-Frau heirateten am 3. August 2017 vor dem Standesamt in Kumanovo in Nordmazedonien. Bei der Trauung war die Familie des Bf (seine Mutter, seine Schwester und sein Bruder) anwesend. Die in L__ lebende Familie der Ex-Frau wusste von der Eheschließung, war aber nicht zugegen.

Die Ex-Frau trug beim standesamtlichen Teil der Eheschließung ein schwarzes Kleid. Für die anschließende private Feier zog sie sich um und trug ein pinkes Kleid.

II.5. Die gemeinsamen Wohnverhältnisse ergeben sich aus dem Zentralen Melderegister wie folgt:
1. X-Strasse-Weg:
Bf: 07.08.2017 – 11.10.2017; Ex-Frau: 07.08.l2017 – 11.10.2017
2. Y-Strasse-Strasse:
Bf: 11.10.2017 – 21.11.2017; Ex-Frau: 11.10.2017 – 20.11.2027
3. Z-Strasse-Strasse:
Bf: 21.11.2017 – 01.10.2018; Ex-Frau: 20.11.2017 – 28.08.2018
4. P-Strasse, :
Bf: 21.10.2018 – 28.06.2021; Ex-Frau: 22.10.2018 – 02-11-2018

Außerdem ergibt sich eine Meldung der Ex-Frau ohne den Bf wie folgt:
28.08.2028 – 27.10 2018 in D__, J-Weg

Der Bf gab dazu an, dass sich seine Ex-Frau schon während der aufrechten Ehe von ihm ab- und einem anderen Mann zugewendet hatte, der nach seiner Vermutung unter dieser Adresse wohnhaft gewesen sein dürfte. Ihm ist dieses Verhalten seiner Ex-Frau auch deshalb aufgefallen, weil keine Post mehr für sie unter der gemeinsamen Adresse zugestellt wurde. Auch dieses Verhalten seiner Ex-Frau war ein Grund für die Scheidung aus ihrem Alleinverschulden.

Außerdem arbeitete die Ex-Frau vor der Eheschließung in verschiedenen Laufhäusern und versprach dem Bf, diese Tätigkeit zu beenden; tatsächlich hielt sie sich nicht an dieses Versprechen.

II.6. Ein gemeinsames Eheleben (Wohnungs-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft) fand unter den genannten Wohnadressen für einige Zeit statt, wobei der Bf den überwiegenden Beitrag dazu leistete. Er ging einer Berufstätigkeit nach, verdiente Geld für den gemeinsamen Haushalt und lernte die deutsche Sprache auf dem Niveau B 1. Der Bf konnte auch in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht viele Fragen auf Deutsch beantworten; nur selten musste die beigezogene Dolmetscherin für die albanische Sprache helfend eingreifen.

Der Bf und seine Ex-Frau führten vor allem in der K-Strasse ein gemeinsames Alltagsleben, das wie die „beste Zeit“ in ihrer Beziehung erschien. Auch aufgrund der günstigen Lage dieser Wohnung konnten beide ihr Leben gemeinsam gestalten, z.B. ging der Bf zum ersten Mal in seinem Leben Chinesisch essen.

An Gemeinsamkeiten verband den Bf und seine Ex-Frau ein Interesse für Fußball, wenngleich der Bf auch angab, dass er Fan von „Real Madrid“ und seine Ex-Frau von „M__“ war. Wenngleich hier Unstimmigkeiten vorprogrammiert gewesen sein könnten, zeigt sich aber, dass ein gemeinsames Leben gegeben war. An Interessen seiner Ex-Frau nannte der Bf auch das Ansehen von Horrorfilmen. Der Bf kannte daher durchaus die Vorlieben seiner Ex-Frau.

Umgekehrt zeigte aber die Ex-Frau bald schon wenig Interesse an einer gemeinsamen Beziehung.

II.7. Die Ehe zwischen dem Bf und seiner Ex-Frau wurde schließlich mit Urteil des Bezirksgerichtes Linz vom 28. Jänner 2022, GZ: 74 C 19/21z-5, rechtskräftig seit 3. März 2022, geschieden.

Zusätzlich wurde festgestellt, dass das Alleinverschulden an der Zerrüttung der Ehe die Ex-Frau trifft.

Klagende Partei im Scheidungsverfahren war der Bf; beklagte Partei war die Ex-Frau. Im Scheidungsverfahren stellten die Parteien außer Streit, dass sie die Ehe am 3. August 2017 vor dem Standsamt N__ in Mazedonien geschlossen hatten

und dass es sich für beide um die erste Ehe gehandelt hatte; sowie dass der Ehe keine Kinder entstammen und keine Ehepakte errichtet wurden. Weiters wurde außer Streit gestellt, dass der Bf stets fleißig gearbeitet und so finanziell zum Lebensunterhalt beigetragen hatte. Die Ex-Frau leistete keinen angemessenen Beitrag zum ehelichen Aufwand. Sie verhielt sich darüber hinaus gegenüber dem Bf stets abweisend, weshalb sich die Eheleute immer mehr voneinander entfernten. Beweis wurde aufgenommen durch die Vernehmung der Ex-Frau und Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden.

In rechtlicher Hinsicht ergab sich, dass die Ex-Frau schwere Eheverfehlungen iSv § 49 EheG begangen hatte, weshalb die Ehe aus ihrem Alleinverschulden geschieden wurde.

II.8. Gegen den Bf und seine Ex-Frau war vor dem Bezirksgericht Linz zu GZ: 19 U 242/23b ein Strafverfahren gemäß § 117 Abs. 1 FPG wegen Eingehens einer Aufenthaltsehe anhängig.

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2023, GZ: 19 U 242/23b-8, wurde das Strafverfahren gegen beide Angeklagte gemäß § 451 Abs. 2 StPO eingestellt.

Begründend führte das Bezirksgericht Linz aus, die Ermittlungen gegen beide Angeklagte hätten am 5. Oktober 2022 begonnen, als der Polizeiinspektion O__ aufgetragen worden sei, entsprechende Ermittlungen wegen des Verdachtes des Eingehens einer Aufenthaltsehe zu tätigen. § 117 Abs. 1 FPG normiere angesichts der gesetzlichen Verhaltensbeschreibung kein Dauerdelikt. Somit beginne mit dem Tag, an dem die Ehe eingegangen worden sei, die Verjährung der Strafbarkeit. Da § 117 Abs. 1 FPG eine Strafdrohung von bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe vorsehe, betrage die Verjährungsfrist nach § 57 Abs. 2 StGB ein Jahr. Da die Ehe am 3. August 2017 geschlossen worden sei, sei die Tat bereits verjährt. Hinzu komme, dass es an der inländischen Gerichtsbarkeit mangle. Gemäß § 62 StGB würden die österreichischen Strafgesetze nur für Straftaten gelten, die im Inland begangen worden seien, sofern nicht einer der Ausnahmegründe der §§ 63 bis 65 StGB vorliegen würde. Gegenständlich liege der Tatort, nämlich der Ort, an dem die Ehe geschlossen worden sei, in Nordmazedonien. Da keine Ausnahmebestimmung anzuwenden sei, mangle es auch an der inländischen Gerichtsbarkeit.

Die Einstellung des Strafverfahrens erfolgte insofern aus formalen Gründen; eine Sachentscheidung wurde nicht getroffen.

II.9. Der Bf wohnt seit 28. Juni 2021 in D__, E-Strasse, mit Hauptwohnsitz. Zuletzt ging er von 3. Oktober 2022 bis 17. November 2023 bei der F__ einer Beschäftigung als unselbständig Erwerbstätiger nach.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen und zu den Aufenthaltsverhältnissen des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig. Inwiefern dem Verfahren eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG zugrunde liegt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2 Die Feststellungen zum Leben (insbesondere zum Berufsleben) des Bf in Nordmazedonien ergeben sich aus seiner schlüssigen Aussage in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Diese lässt sich auch mit dem Akteninhalt der belangten Behörde in Einklang bringen.

Der Bf schilderte sein Berufsleben in Nordmazedonien und seine langjährige Tätigkeit beim dortigen Militär. Aus seiner Ausbildung ergeben sich auch seine Kenntnisse der englischen Sprache, die er später als gemeinsame Sprache mit seiner Ex-Frau angab. Darüber hinaus schilderte er auch sein Einkommen, das er für nordmazedonische Verhältnisse als sehr gut einschätzte. Seine beruflichen Erfolge konnte er auch durch die Verleihung eines Ordens dokumentieren. Im Einklang damit steht auch das Angebot eines sehr hoch bezahlten Auslandseinsatzes.

Insofern erachtet es das erkennende Gericht als nachvollziehbar, dass der Bf (zunächst) nicht beabsichtigte seinen Lebensmittelpunkt nach Österreich zu verlegen. Vielmehr wollte er dort tatsächlich nur seinen Bruder besuchen, hätte er nicht seine Ex-Frau kennengelernt.

III.3. Der Bf konnte das Kennenlernen seiner Ex-Frau noch gut wiedergeben. Verschiedene zeitliche Erinnerungslücken lassen sich dabei aber gut mit der verstrichenen Zeitspanne von mittlerweile etwa acht Jahren erklären.

Auch dass verschiedene Telefon- und Chat-Kommunikationen nicht mehr vorhanden sind, erklärt sich durch den Wechsel von einer nordmazedonischen zu einer österreichischen Telefonnummer. Der Bf konnte auch die technischen Folgen des Verlustes von Daten nachvollziehbar schildern, ohne dass diese als Schutzbehauptung oder Ausrede erschienen. Dass andererseits aber auch ältere Kommunikationen noch erhalten blieben, erklärte er unumwunden mit dem Weiterbestehen eines älteren Facebook-Accounts.

Die Chronologie der Entwicklung ihrer Beziehung stellte sich dadurch als ernsthaft dar.

Die Ernsthaftigkeit der Beziehung und dass der Bf die gemeinsame Zukunft durchdachte, zeigt sich auch darin, dass er versuchte, seine Ex-Frau zu einem Leben in seiner Heimat zu bewegen. Diese Überlegungen des Bf stehen wiederum

im Einklang damit, dass er eine erfolgreiche Berufstätigkeit ausübte und keine Veranlassung hatte, für ein Leben in Österreich eine Aufenthaltsehe einzugehen.

Vielmehr ergibt sich letztendlich umgekehrt, dass der Bf sein Leben für seine Ex-Frau aufgab, um mit ihr in Österreich zu leben. Um so betroffener erschien der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, dass sich dessen Vorstellungen nicht erfüllten.

III.4. Der Bf machte in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht auch nachvollziehbare Angaben zur Eheschließung. Er konnte dabei auch die ihm vorgehaltenen Widersprüche zum Datum des Hochzeitstages und zur Kleidung seiner Ex-Frau aufklären. Hinsichtlich der Angaben, ob die Trauung im August oder im September stattfand, gab der Bf an, dass er aufgrund seiner Aufregung bei der Vernehmung vor der Fremdenpolizei den „achten und neunten Monat“ verwechselt hat. Wenngleich derartige Erklärungen in vielen Fällen auch eine Schutzbehauptung sein können, erweckte der Bf nicht den Eindruck, dass er zu seiner Hochzeit unrichtige Angaben machen wollte, zumal auch die sonstigen Aufklärungen ein schlüssiges Bild hinterließen. Insbesondere zur Farbe des Kleides seiner Ex-Frau bot er eine nachvollziehbare Erklärung, dass sie zum standesamtlichen, gleichsam offiziellen, Teil ein feierliches schwarzes Kleid trug und sich für die private, gleichsam fröhliche, Feier umgezogen hatte. Wenngleich auch der Wechsel des Kleides auf diese Weise leicht behauptet werden könnte, bestätigte der Bf diese Aussage durch das Vorzeigen von Fotos auf seinem Handy.

III.5. Die gemeinsamen Wohnverhältnisse des Bf und seiner Ex-Frau ergeben sich chronologisch aus dem Zentralen Melderegister. Auch der Bf konnte dazu einen nachvollziehbaren Überblick geben, der mit dem Zentralen Melderegister im Einklang steht. Dass der Bf datumsmäßig diese Daten nicht mehr exakt angeben konnte, erhöht sogar die Glaubwürdigkeit, weil nach so vielen Jahren die unterschiedlichen Wohnungen nicht mehr mit exakten Adressen und exaktem Datum erinnerlich sein können und es vielmehr einstudiert gewirkt hätte, wenn er diese exakt aufzählen hätte können. Daraus ergibt sich aber, dass durchaus ein länger andauerndes gemeinsames Leben stattgefunden hat. Wenn dagegen in der polizeilichen Niederschrift die Ex-Frau angibt, sie hätten nur drei Monate oder gar nicht zusammengelebt, so ist dies schon in sich widersprüchlich, aber auch im Hinblick auf die Aussage des Bf, die im Einklang mit dem Zentralen Melderegister steht, nicht glaubwürdig.

III.6. Das Zusammenleben ergibt sich ebenfalls aus der Aussage des Bf vor dem erkennenden Gericht, wobei sich dieses ziemlich rasch „einseitig“ gezeigt hat. Während der Bf einer Arbeit nachging, Geld für den Lebensunterhalt verdiente und Deutsch lernte, trug seine Ex-Frau schon kurz nach der Eheschließung nichts mehr zum gemeinsamen Leben bei. Sie wandte sich einem anderen Mann zu und hielt auch ihr Versprechen, nicht mehr in einem Laufhaus zu arbeiten, nicht ein.

Insofern ist es auch unglaubwürdig, wenn die Ex-Frau angibt, es hätte keine gemeinsamen Aktivitäten und keine Hobbys gegeben. Vielmehr konnte der Bf insbesondere das Leben in der K-Strasse schildern. Es hat sich daraus auch ergeben, dass sozusagen das Leben in der K-Strasse gleichsam „die beste Zeit“ gewesen ist, bei der der Bf einen Deutschkurs besuchte und sie aufgrund der günstigen Lage in der K-Strasse auch gemeinsam Essen gehen konnten oder sich dort freizeitlich betätigen konnten. So schilderte der Bf auch anschaulich, dass er damals gemeinsam mit seiner Ex-Frau chinesisch Essen war und das erste Mal in seinem Leben chinesisches Essen probierte. Es ergibt sich daraus auch, dass ein gemeinsames Alltagsleben stattgefunden hat.

Auch dass keine gemeinsamen Hobbys oder überhaupt auch sonst keine Hobbys gegeben wären, konnte der Bf widerlegen. Er konnte auch darauf Bezug nehmen, dass sich seine Ex-Frau für Fußball interessierte. Er gab an, dass sie sehr wohl – wenn auch getrennte – Hobbys hatten, seine Ex-Frau Fußball und er selber Laufen.

Zusätzlich schilderte er nicht nur Gemeinsamkeiten, sondern Unterschiede, wie dass er selbst „Real Madrid“ möge und seine Ex-Frau „M__“; oder dass seine Ex-Frau Horrorfilme möge, er sich „so etwas nicht anschauen könne“.

III.7. Die Feststellungen zur Scheidung der Ehe aus dem Alleinverschulden der Ex-Frau gemäß § 49 EheG ergeben sich zunächst schon aus dem im Behördenakt befindlichen Scheidungsurteil des Bezirksgerichtes Linz. Das Alleinverschulden der Ex-Frau wurde darin rechtskräftig festgestellt.

Zusätzlich wurde der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zur Scheidung von seiner Ex-Frau befragt. Er gab dazu an, dass er die Scheidungsklage eingebracht hatte, nachdem er emotional nicht mehr an der Ehe festhalten konnte. Er zeigte sich dabei vom Scheitern der Ehe sehr betroffen.

Wie das Bezirksgericht Linz geht auch das erkennende Gericht vom Alleinverschulden der Ex-Frau an der Zerrüttung der Ehe aus. Demnach ergibt sich aber auch, dass vormals eine ernsthafte Ehe (zumindest aus Sicht des Bf) vorgelegen haben muss.

III.8. Die Feststellungen zur Einstellung des Strafverfahrens nach § 117 Abs. 1 FPG ergeben sich aus dem im Akt der belangten Behörde befindlichen Beschluss des Bezirksgerichtes Linz. Die Einstellung des Strafverfahrens erfolgte aus formalen Gründen; eine Sachentscheidung wurde nicht getroffen. Das erkennende Gericht hat das Vorliegen einer Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG ohnehin eigenständig zu beurteilen (vgl. VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0033 mwN; 27.02.2020, Ra 2019/22/0203).

III.9. Die bisherigen Feststellungen zum nunmehrigen Leben des Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde sowie aus dem Zentralen Melderegister und einer AJ-Web-Auskunft.

III.10. Wie in rechtlicher Hinsicht noch auszuführen sein wird, ist für die Beurteilung einer Aufenthaltsehe iSv § 30 NAG der Betrachtungshorizont des Bf maßgeblich, von dem sich das erkennende Gericht in der durchgeführten Verhandlung einen entsprechenden – im Rahmen der Beweiswürdigung dargestellten – Eindruck verschaffen konnte. Von der Vernehmung der Ex-Frau wurde insofern Abstand genommen.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 69 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, regelt die Wiederaufnahme des Verfahrens wie folgt:

„§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.“

IV.2. Aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2023, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.2.1. § 2 normiert folgende Definitionen der dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zugrunde liegenden Begriffsbestimmungen:

„§ 2. Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[...]

4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. Mitgliedstaat: jeder Staat, der Vertragspartei des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung BGBl. III Nr. 85/1999, geändert durch BGBl. III Nr. 4/2003 und BGBl. III Nr. 54/2004, ist;
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[...]

14. unionsrechtliches Aufenthaltsrecht: das auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie gewährte Recht eines EWR-Bürgers und seiner Angehörigen sich im Bundesgebiet für mehr als drei Monate oder auf Dauer aufzuhalten;

[...].

(2) Niederlassung ist der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck

1. der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht;
2. der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder
3. der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit.

(3) Der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 12) gilt nicht als Niederlassung im Sinne des Abs. 2.

[...].“

IV.2.2. § 30 NAG regelt u.a. die Aufenthaltsehe wie folgt:

„Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

(2) An Kindes statt angenommene Fremde dürfen sich bei der Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nur dann auf diese Adoption berufen, wenn die Erlangung und Beibehaltung des Aufenthaltstitels nicht der ausschließliche oder vorwiegende Grund für die Annahme an Kindes statt war.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

IV.2.3. § 54 NAG regelt die Ausstellung von Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers:

„Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

§ 54. (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.

(2) Zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, die Anmeldebescheinigung oder die Bescheinigung des Daueraufenthalts des zusammenführenden EWR-Bürgers sowie folgende Nachweise vorzulegen:

1. nach § 52 Abs. 1 Z 1: ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;
2. nach § 52 Abs. 1 Z 2 und 3: ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern über 21 Jahren und Verwandten des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung.

(3) Das Aufenthaltsrecht der Angehörigen gemäß Abs. 1 bleibt trotz Tod des EWR-Bürgers erhalten, wenn sie sich vor dem Tod des EWR-Bürgers mindestens ein Jahr als seine Angehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben und nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 bis 2 erfüllen.

(4) Das Aufenthaltsrecht von minderjährigen Kindern eines unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgers, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt auch nach dem Tod oder nicht bloß vorübergehenden Wegzug des EWR-Bürgers bis zum Abschluss der Schulausbildung an einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule erhalten. Dies gilt auch für den Elternteil, der Drittstaatsangehöriger ist, sofern dieser die Obsorge für die minderjährigen Kinder tatsächlich wahrnimmt.

(5) Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen und

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
2. die eingetragene Partnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Auflösungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
3. ihnen die alleinige Obsorge für die Kinder des EWR-Bürgers übertragen wird;
4. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder eingetragenem Partner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen ein Festhalten an der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nicht zugemutet werden kann, oder
5. ihnen das Recht auf persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Pflegschaftsgericht zur Auffassung gelangt ist, dass der Umgang – solange er für nötig erachtet wird – ausschließlich im Bundesgebiet erfolgen darf.

(6) Der Angehörige hat diese Umstände, wie insbesondere den Tod oder Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung der Ehe oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben.

(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Zwei – miteinander verschränkte – Rechtsfragen sind im gegenständlichen Fall zu beurteilen; nämlich die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 AVG und die Berufung auf eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG.

V.1. Gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG kann die Wiederaufnahme eines Verfahrens von Amtswegen verfügt werden, wenn ein Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist.

Vom Erschleichen eines Bescheides kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann gesprochen werden, wenn der Bescheid seitens der Partei durch eine vorsätzliche (also schuldhafte) verpönte Einflussnahme auf die Entscheidungsgrundlagen veranlasst wird (VwGH 08.09.1998, 98/08/0090; 07.09.2005, 2003/08/0171), wenn die Entscheidung also in der Art zustande gekommen ist, dass bei der Behörde von der Partei vor Erlassung des Bescheides objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht wurden und diese Angaben dann dem Bescheid zugrunde gelegt worden sind (VwGH 22.03.2012, 2011/07/0228; 23.11.2017, Ra 2017/22/0185). Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht darf es jedoch nicht verabsäumt haben, im

Zuge eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens die Unrichtigkeit der Angaben zu erkennen [Hengstschläger/Leeb, AVG § 70 Rz 12) (Stand 01.01.2020, Rdb.at)].

Um den Wiederaufnahmetatbestand des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG zu erfüllen, muss die Partei im Verfahren vor der Behörde demnach das Zustandekommen der Entscheidungsgrundlagen absichtlich, d.h. vorsätzlich, entweder durch objektiv unrichtige Angaben oder durch Verschweigen entscheidungswesentlicher Umstände oder Tatsachen beeinflusst haben, um daraus einen Nutzen, eine vorteilhafte Entscheidung zu lukrieren, die ansonsten nicht zu erwarten gewesen wäre (vgl. VwGH 23.03.2004, 2003/01/0594; VfGH 27.06.2007, B 3563/05).

V.2. Im vorliegenden Fall kommt hinsichtlich des Erschleichungstatbestandes in Betracht, dass sich der Bf zur Erlangung eines rechtmäßigen Aufenthaltes auf eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG berufen hat.

V.3. Im Hinblick auf die in den Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bestehende Mitwirkungspflicht des Bf gemäß § 29 Abs. 1 NAG ist zu berücksichtigen, dass speziell bei persönlichen, schwer greifbaren bzw. schwer objektivierbaren Umständen der Bf gehalten ist, entsprechende Nachweise zu erbringen.

V.3.1. Im AVG gilt die Offizialmaxime. Danach ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und die Beweisanträge des Fremden ist sie nicht gebunden. Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für den Fremden günstigen Umstände zu berücksichtigen. Mit der amtswegigen Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung korrespondiert im AVG die Pflicht der Parteien, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die Offizialmaxime entbindet daher die Parteien nicht davon, durch substanziiertes Vorbringen zur Ermittlung des Sachverhaltes beizutragen, wenn es einer solchen Mitwirkung bedarf. Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen, was insbesondere bei jenen personenbezogenen Umständen der Fall sein wird, deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann. Der Fremde ist gemäß § 29 Abs. 1 „anlassbezogen“ verpflichtet, am Verfahren mitzuwirken, die seinen Antrag stützenden Umstände geltend zu machen und geeignete Nachweise vorzulegen. Das heißt, dass der Fremde seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen hat. In § 29 NAG kommen eine Verpflichtung und ein Gebot des Fremden zum Ausdruck; einerseits

die Pflicht zur Darlegung aller für ihn günstigen Umstände und Tatsachen, die der Behörde nicht von Amts wegen bekannt oder nicht als solche offenkundig sind, und andererseits die Pflicht zur Vorlage entsprechender Nachweise. Die ihm gesetzlich auferlegte Mitwirkung hat der Fremde unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzögern, zuverlässig und wahrheitsgemäß zu erfüllen. Der Fremde hat auf konkrete behördliche Anfragen zu reagieren. Voraussetzung für das Entstehen dieser Verpflichtung ist, dass die behördlicherseits benötigten Angaben nebst Nachweisen für das betreffende fremdenrechtliche Verwaltungsverfahren entscheidungserheblich sind, also konkret benötigt werden und dem betreffenden Fremden auch in zumutbarer Weise abverlangt werden können. Die Pflicht zur Darlegung kann sich sowohl auf seine persönlichen Verhältnisse (als Identität, Staatsangehörigkeit und Alter, verwandtschaftliche Beziehungen, gesundheitliche Situation, wirtschaftliche und berufliche Lebensumstände) als auch auf seine persönlichen Lebensumstände im Herkunftsstaat beziehen und die Vorlage deutscher Übersetzungen von (relevanten) ausländischen Dokumenten umfassen. Der Judikatur des VwGH ist zu entnehmen, dass die Parteien verpflichtet sind, „an der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes mitzuwirken“; unterlässt es eine Partei, im Verfahren „genügend mitzuwirken“ oder konkrete Beweisangebote vorzubringen, so handelt die Behörde im Allgemeinen nicht rechtswidrig, wenn sie weitere Erhebungen unterlässt (vgl. VwGH 17.2.1994, 92/16/0090; LVwG Niederösterreich 23.2.2018, LVwG-AV-507/001-2017). Die Behörde kann somit aus einer Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiswürdigung für die Partei negative Schlüsse ziehen (LVwG Wien 20.3.2014, VGW-151/081/21313/2014; LVwG Wien 26.2.2015, VGW-151/023/34897/2014). [Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 29 Rz 1-2; 9-10; 17]

V.3.2. Auch wenn das Bestehen eines Ehe- und Familienlebens weitgehend auf emotionaler Ebene angesiedelt ist und daher im Rahmen eines Beweisverfahrens deutlich schwerer greifbar ist, als z. B. die Berechnung von ausreichenden Unterhaltsmitteln oder die Beurteilung einer ortsüblichen Unterkunft, ist zu prüfen, ob sich der Bf für die Erlangung eines Aufenthaltstitels auf die Ehe berufen hat. Auf der Tatsachenebene ist hier insbesondere eine Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft relevant.

V.4. Für die Berufung auf eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG ist im konkreten Fall Nachfolgendes maßgeblich:

V.4.1. Gemäß § 54 Abs. 1 NAG sind Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, zum Aufenthalt in Österreich für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren bzw. für eine allfällig geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen.

V.4.2. Jedoch normiert § 54 Abs. 7 NAG, dass ein Antrag gemäß § 54 Abs. 1 NAG bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG zurückzuweisen ist und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden ist, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes fällt.

V.4.3. Eine Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG liegt vor, wenn sich Ehegatten, die kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK führen, für die Erteilung von Aufenthaltstiteln auf die Ehe berufen.

V.4.4. Eine derartige Aufenthaltsehe liegt vor, wenn sich ein Fremder für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels auf eine von ihm geschlossene Ehe beruft, er in diesem Zeitpunkt jedoch kein gemeinsames Familienleben mit seinem Ehegatten im Sinne des Art. 8 EMRK führt (VwGH 27.04.2017, Ra 2016/22/0014; 19.09.2012, 2008/22/0243; 16.02.2012, 2011/18/0039). Die formal wirksam geschlossene Ehe berechtigt für sich alleine nicht zum Ehegattennachzug. Erforderlich ist vielmehr das Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen (vgl. Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 30 Rz 7).

Für die Beurteilung, ob im Einzelfall eine familiäre Beziehung im Sinne des Art. 8 EMRK vorliegt, sind tatsächliche Gesichtspunkte notwendig, wie das gemeinsame Wohnen, die Art und die Enge der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander, etwa durch gemeinsame Kinder oder andere Umstände. Eine Ehe besteht aus einer Geschlechts-, Wohnungs- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei aber das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen kann. Es kommt hierbei regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, wobei vor allem der Wirtschaftsgemeinschaft nach der Rechtsprechung Bedeutung zukommt. Es kommt auch nicht auf die zur Ehe führenden Beweggründe des österreichischen Teils [bzw. hier: EWR-Bürgers] an, sondern alleine auf die Absicht des Fremden. Auf ein Wissen oder Wissenmüssen des österreichischen Ehepartners [bzw. hier: EWR-Bürgers] kommt es also für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe nach § 30 Abs. 1 NAG nicht an (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/21/0349). Es kommt auch nicht auf die Beweggründe des österreichischen Ehepartners [bzw. hier: EWR-Bürgers], sondern allein auf die Absicht des Fremden an (vgl. VwGH 15.12.2011, 2010/18/0219; 27.03.2007, 2006/21/0391; 09.08.2018, Ra 2018/22/0033). Wenn selbst ein strafgerichtlicher Freispruch der Feststellung einer Aufenthaltsehe nicht von vornherein entgegensteht, gilt dies umso mehr für eine strafgerichtliche Diversion (VwGH 08.11.2018, Ra 2018/22/0041) [Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 30 Rz. 5].

V.4.5. Wie unter Punkt II. festgestellt und aus den in Punkt III. dargelegten Umständen ist im konkreten Fall in einer Gesamtschau zu erkennen, dass der Bf und seine Ex-Frau eine ersthafte Beziehung führten, wobei sie während der Ehe auch eine Wohnungs-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft führten. Es ergab sich auch, dass sich schon vor der Eheschließung über einige Zeit hinweg eine Liebesbeziehung entwickelte. Dass diese Liebesbeziehung nicht aufrecht gehalten werden konnte, zeigt sich vor allem durch das Verhalten der Ex-Frau, das im rechtkräftigen Scheidungsurteil rechtlich auch dahingehend beurteilt wurde, dass diese das Alleinverschulden an der Zerrüttung der Ehe traf.

Bei einer konkreten Einzelfallbetrachtung ergibt sich daher, dass eine derartige Gemeinschaft zwischen dem Bf und seiner Ex-Frau bestand. Dass kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK geführt worden wäre, ist somit nicht feststellbar. Außerdem hat sich im vorliegenden Fall ergeben – und oftmals könnte dies im Hinblick auf eine Aufenthaltsehe gerade umgekehrt sein – dass für den Bf die Beziehung ernsthaft war.

V.5. Im Ergebnis hat sich der Bf nicht auf eine Aufenthaltsehe iSv § 30 NAG berufen, sodass auch ein Erschleichungstatbestand iSv § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG nicht vorliegt, weshalb (1.) die Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich des Antrages auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 31. August 2017 gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG und (2.) die Zurückweisung des Antrages vom 31. August 2017 auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers gemäß § 54 Abs. 7 NAG sowie die Feststellung, dass er nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes fällt, nicht zu Recht erfolgt sind, weshalb der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben war.

V.6. Zum Antrag vom 13. Juni 2022 ist auszuführen, dass gemäß § 54 Abs. 5 Z 1 NAG das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten bleibt, wenn sie nachweisen, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen und die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet.

Mit diesen Voraussetzungen hat sich die belangte Behörde bislang nicht befasst. Wohl aufgrund der Annahme, dass eine Aufenthaltsehe nach § 30 NAG vorlag, hat die belangte Behörde diesen Antrag als Konsequenz (1.) der Wiederaufnahme von Amts wegen gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG des rechtskräftig mit Bescheid abgeschlossenen Verfahrens hinsichtlich des Antrages vom 31. August 2017 gemäß § 54 NAG sowie (2.) der Zurückweisung des Antrages vom 31. August 2017 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltskarte – Angehöriger eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers“ gemäß § 54 Abs. 7 NAG und Feststellung, dass

er nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt, ebenfalls zurückgewiesen.

Das Verfahren ist daher unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund einer Aufenthaltsehe fortzuführen und über den Antrag des Bf vom 13. Juni 2022 auf Ausstellung einer „Daueraufenthaltskarte“ gemäß § 54a NAG zu entscheiden.

V.7. Aus den angeführten Gründen war der Beschwerde insgesamt Folge zu geben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Zunächst steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der oben dargestellten, nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung eines Wiederaufnahmegrundes gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 AVG (vgl. z. B. VwGH 08.09.1998, 98/08/0090; 23.03.2004, 2003/01/0594; 07.09.2005, 2003/08/0171; 22.03.2012, 2011/07/0228; 23.11.2017, Ra 2017/22/0185).

VI.3. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der oben dargestellten, sowie ebenfalls einheitlichen, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung einer Aufenthaltsehe im Sinne von § 30 NAG (vgl. VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0033 mwN; 27.02.2020, Ra 2019/22/0203).

VI.4. Der konkrete Sachverhalt ist außerdem einzelfallbezogen sowie das Ergebnis der konkreten Beweiswürdigung und deshalb nicht verallgemeinerungsfähig. Fragen der Beweiswürdigung sind der Revision nicht zugänglich (vgl. VwGH 26.06.2019, Ra 2019/04/0036). Eine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer